

Bestehende Gebührensatzung für das Familienfreibad Bötzingen

Anbei die vom Gemeinderat am 12.11.2019 beschlossene Satzung für die Gebühren in unserem Familienfreibad, die auch für die Saison 2022 Anwendung findet:

Gemeinde
Bötzingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Änderung der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Bötzingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat am **12.11.2019** folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Freibades nachfolgende Gebühren:

1.	Tageskarten	
1.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	2,30 €
1.2	Personen ab 18 Jahren	4,00 €
1.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, Rentner, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	2,80 €
1.4	Berufstätige Personen ab 17.00 Uhr (außer Samstag, Sonntag und Feiertag)	2,80 €
2.	Dutzendkarten	
2.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	23,00 €
2.2	Personen ab 18 Jahren	40,00 €
2.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, Rentner, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	28,00 €
3.	Saisonkarten	
3.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	
a)	von Familien bis 2 Kinder	27,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	24,00 €
b)	von Familien ab 3 Kinder	19,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	17,00 €

3.2 Personen ab 18 Jahren	56,00 €
im Vorverkauf im Rathaus	51,00 €
3.3 Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, Rentner, Bundes-	
freiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	39,00 €
im Vorverkauf im Rathaus	34,00 €
4. Familienkarten	
4.1 Familien mit Kindern unter 18 Jahren	86,00 €
im Vorverkauf im Rathaus	76,00 €
4.2 Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
im Vorverkauf im Rathaus	55,00 €
5. Sonstiges	
5.1 Schließfachgebühren pro Saison	9,00 €
5.2 Schwerbehinderte mit 100 % GdB erhalten freien Eintritt	0,00 €

II.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Gebührensatzung vom 19.09.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 13.11.2019

gez.
Schneckenburger
Bürgermeister

